



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Motion der Justiz- und Sicherheitskommission betreffend Einführung technischer Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragung / Einvernahmen im Ermittlungsverfahren (Einreichung einer Standesinitiative)

Umsetzung der Empfehlungen des Berichts der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat betr. Überprüfung der Umsetzung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 ([2013-221](#)) / Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung

Datum: 9. Juni 2015

Nummer: 2015-234

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Motion der Justiz- und Sicherheitskommission betreffend Einführung technischer Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragung / Einvernahmen im Ermittlungsverfahren (Einreichung einer Standesinitiative)

Umsetzung der Empfehlungen des Berichts der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat betr. Überprüfung der Umsetzung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 ([2013-221](#)) / Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung

vom 09. Juni 2015

1. Vorstösse

1.1 Motion 2013-182 der Justiz- und Sicherheitskommission

Werner Rufi als Präsident der Justiz- und Sicherheitskommission reichte am 30. Mai 2013 die Motion Nr. 2013-182 betreffend Einführung technischer Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragung / Einvernahmen im Ermittlungsverfahren (Einreichung einer Standesinitiative) ein. Die Motion wurde in der Landratssitzung vom 30.10.2014 stillschweigend überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

" Am 15.12.2011 reichten die Landräte D. Straumann und K. Kirchmayr eine Motion ein, welche auf kantonaler Ebene die gesetzlichen Grundlagen schaffen sollte, damit die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft moderne elektronische Hilfsmittel zur Protokollierung resp. zur Befragung bzw. bei Einvernahmen verwenden kann. Dies vor dem Hintergrund, dass die aktuellen Erfordernisse bez. Protokollierung und Aktenführung viele Medienbrüche und dementsprechend viel Aufwand und Ineffizienz zur Folge haben.

Der Vorstoss wurde am 12.02.2012 als Postulat überwiesen und die Regierung kam mit Vorlage 2012-316 am 20.10.2012 ihrem Prüfauftrag nach. Als Hauptergebnis wurde festgehalten, dass das Anliegen zwar berechtigt und wünschenswert sei, dass aber explizites Bundesrecht eine Umsetzung im Sinne der Postulanten unmöglich macht.

Die Justizkommission des Landrates ist während der Diskussion des Sachverhaltes einstimmig zum Schluss gekommen, dass eine Anpassung der bundesgesetzlichen Regelungen sinnvoll ist, um die von den Postulanten und in der regierungsrätlichen Vorlage erwähnten Vorteile zu realisieren.

Entsprechend wird beantragt:

Der Kanton Baselland reicht in Bern eine Standesinitiative ein, welche die gesetzlichen Grundlagen so anpasst, dass der verstärkte Einsatz technischer Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragung bei Ermittlungsverfahren ermöglicht wird. Dabei sollen, wo möglich, die technischen Hilfsmittel den heute verwendeten traditionellen Protokollierungstechniken gleichgestellt werden. "

1.2 Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission stellt in ihrem Bericht an den Landrat betr. Überprüfung der Umsetzung der neuen StPO per 1. Januar 2011 (2013-221)¹ bezüglich Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung fest, dass die massiv ausgebauten Parteirechte, insbesondere die Teilnahmerechte der Mitbeschuldigten an Einvernahmen, die Strafverfolgung erschweren. Sie empfiehlt dem Regierungsrat, einen Vorstoss auf nationaler Ebene auszuarbeiten² zur praxisgerechteren und immer noch EMRK-konformen Definition der Parteienrechte. Die Punkte im Einzelnen sind:

Empfehlung Ziff. 1.6: vernünftige Ausgestaltung der Teilnahmerechte der Mitbeschuldigten an Einvernahmen, welche die Wahrheitsfindung weniger beeinträchtigt als die heutige Lösung.

Empfehlung Ziff. 2.1: Eventuell – falls organisatorische Vorkehren nicht ausreichend wirksam sind – beim Bund eine geringfügige Anpassung der Fristen in Haftverfahren (beispielsweise analog Jugend-StPO) beantragen.

2. Ausgangslage

Die Schweizerische Strafprozessordnung ist am 1.01.2011 in Kraft getreten. Es war klar, dass damit für die mit der Strafverfolgung befassten kantonalen Behörden tiefgreifende Umstellungen verbunden waren. Unser Kanton verfügte bereits über eine moderne kantonale Strafprozessordnung, insofern waren viele der nunmehr gesamtschweizerischen Regelungen nicht neu. Allerdings hat sich rasch gezeigt, dass bestimmte Regelungen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen, die Durchführung von Strafverfahren unnötig erschweren oder geradezu in Frage stellen. Diese Feststellung beschränkt sich nicht auf unseren Kanton, verschiedene Gremien haben diese Fragen aufgegriffen:

- die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz³, neu Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK), hat sich mit einer „Mängelliste“ an die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren⁴ gewandt, welche ihrerseits am 22.12.2014 ein Schreiben mit den dringlichen änderungsbedürftigen Punkten an die Rechtskommissionen des National- und des Ständerats sowie an die Vorsteherin des EJPD gerichtet hat;
- verschiedene Vorstösse auf Bundesebene, namentlich die Rechtskommission des Ständerats in ihrer Motion 14.3383.

¹ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2013/2013-221a.pdf>

² Bericht Ziff. 3.2 lit. c, S. 7

³ <http://www.ksbs-caps.ch/>

⁴ <http://www.kkjpd.ch/de/aktuell/news>

Die Motion 14.3383 wurde am 15. Mai 2014 von der Rechtskommission des Ständerats eingereicht und vom Ständerat am 22. September 2014 ohne Gegenstimme angenommen. Darin wird der Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 dem Parlament zu beantragen. Die Rechtskommission des Nationalrats hat diese Motion an ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2014 vorberaten. Er hielt dabei fest, dass es einige Jahre dauern werde, bis sich die Praxis an dieses neue Regelwerk gewöhnt, sich die Rechtsprechung gefestigt habe und klar werde, in welchen Punkten Verbesserungen oder Korrekturmassnahmen notwendig seien. Angesichts der Komplexität dieser Aufgabe erachtete sie es als sinnvoll, den Bundesrat mit dieser Prüfung zu beauftragen. In der Zwischenzeit wollen sich die Kommissionen für Rechtsfragen in Zurückhaltung üben und parlamentarischen Initiativen im Bereich des Strafprozessrechts nur Folge geben, wenn diese ein grosses und dringliches Problem aufgreifen.

Die KKJPD teilt diese Haltung in zweierlei Hinsicht: grundsätzlich brauche es eine fundierte Evaluation der neuen Bestimmungen im Sinne der obigen Ausführungen. Allerdings seien heute Punkte erkennbar, bei welchen sowohl Handlungsbedarf als auch Dringlichkeit ausser Frage stünden; deshalb hat sich die KKJPD mit dem oben erwähnten Schreiben an die relevanten Stellen auf Bundesebene gewandt. Im gleichen Sinne beurteilen in unserem Kanton Regierungsrat und GPK die Lage. Deshalb soll für die wesentlichen dringlichen Punkte zum Instrument der Standesinitiative gegriffen werden, auch weil zu einem Punkt (Protokollierungsvorschrift) bereits eine überwiesene landrätliche Motion in diesem Sinne vorliegt.

3. Der Revisionsbedarf im Einzelnen

3.1 Teilnahmerechte

Sowohl SSK / KKJPD als auch GPK⁵ stellen fest, dass die möglichst unbeeinflussten Aussagen der Beteiligten ein wesentliches Element der Wahrheitsfindung im Strafverfahren sind; „unbeeinflusst“ bedeutet getrennte Einvernahmen ohne gegenseitige Kenntnis der Aussagen anderer Verfahrensbeteiligter. In zahlreichen Fällen sind mehrere Mitbeschuldigte beteiligt. Indem die aktuelle Auslegung des Bundesgerichts zu den Art. 146f. StPO die uneingeschränkte Teilnahme aller Parteien – und damit auch der im selben Verfahren Mitbeschuldigten, d.h. der Komplizen - an den Einvernahmen aller Mitbeschuldigten spätestens nach der ersten einlässlichen Einvernahme gewährt, gibt es keine unbeeinflussten Aussagen mehr und die Wahrheitsfindung wird erheblich erschwert bis unmöglich. Damit ist die Staatsanwaltschaft nicht mehr in der Lage, ihren aus den Art. 6 und 16 derselben StPO fliessenden Auftrag zur Erforschung der materiellen Wahrheit zu erfüllen. Dies ist insbesondere auch aus der Optik von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO widersprüchlich: dort sollen mittels dem Haftgrund der Kollusionsgefahr genau jene Handlungen unterbunden werden, welche Art. 147 StPO den Beschuldigten ausdrücklich garantiert, nämlich dass im selben Verfahren Angeschuldigte frühzeitig vom Inhalt ihrer gegenseitigen Aussagen Kenntnis erhalten und ihr eigenes Aussageverhalten darauf abstützen können. Auch der Grundsatz des Art. 146 Abs. 1 StPO, wonach Angeschuldigte getrennt einvernommen werden sollen, macht wenig Sinn, wenn gleichzeitig Art. 147 Abs. 1 StPO deren gegenseitige Anwesenheit

⁵ Empfehlung Ziff. 1.6; Bericht Ziff. 3.2. lit. d

an eben diesen Einvernahmen ermöglicht. Damit ist es bereits in einem sehr frühen Stadium der Untersuchung kaum mehr möglich, unbeeinflusste Aussagen zu erhalten, was die Erforschung der materiellen Wahrheit, des tatsächlich Geschehenen, erheblich beeinträchtigt. Insoweit ist Art. 147 Abs.1 viel zu weit und unspezifisch formuliert und geht weit selbst über die Garantien der EMRK gemäss der allgemein nicht als zurückhaltend bekannten Rechtsprechung des EGMR hinaus:

Die EMRK stipuliert kein Anrecht darauf, dass der eine Angeschuldigte an den Einvernahmen seines Mitangeschuldigten teilnehmen darf; er muss lediglich zu gegebener Zeit davon Kenntnis erhalten, sich zu den Aussagen zu äussern und auch Fragen an die Mitangeschuldigten stellen zu können. Dass durch diese extensiv erweiterten Mitwirkungsrechte erhebliche organisatorische Probleme (Terminkoordination mit AnwältInnen, DolmetscherInnen, weiteren Verfahrensbeteiligten) entstehen, welche im Endeffekt das Verfahren verzögern und die Untersuchungshaft verlängern, sei nur vollständigkeithalber erwähnt.

An sich bedürfte dies einer wohlervogenen Überarbeitung insbesondere von Art. 147 StPO. Dies erscheint aber aus Gründen der Dringlichkeit nicht als realistischerweise zielführend. Deshalb wird vorgeschlagen, „am hinteren Ende“, nämlich dem Beweisverwertungsverbot, anzusetzen und Art. 147 Abs. 4 StPO wie folgt zu ergänzen:

Art. 147 Abs. 4 neuer zweiter Satz:

⁴ Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war. Aussagen zulasten einer Partei sind verwertbar, wenn diese wenigstens einmal während des Verfahrens hinreichend Gelegenheit hatte, ihr Fragerecht auszuüben.

3.2 Protokollierung

Auch dieser Punkt wird seitens SSK / KKJPD einerseits und auf kantonaler Ebene⁶ andererseits thematisiert. Der Einsatz technischer Hilfsmittel gemäss Art. 78 Abs. 5bis StPO ist nicht auf das Hauptverfahren beschränkt, sondern auch im Vorverfahren zulässig; dies als Unterstützung, aber nicht als Ersatz der schriftlichen Protokollierung. Damit solche Hilfsmittel aber zur Effizienzsteigerung und Arbeitserleichterung beitragen können, muss die Pflicht zur unmittelbaren, gleichzeitigen Protokollierung sowie zur unmittelbar danach erfolgenden Unterzeichnung für das Vorverfahren gestrichen werden. Es muss auch im Vorverfahren zulässig sein, eine Einvernahme zunächst nur mittels Ton/Bild-Aufnahme festzuhalten, diese dann nachträglich als schriftliches Protokoll zu verfassen und korrespondenziell unterschreiben zu lassen. Damit werden keine Verfahrensrechte beeinträchtigt, hingegen die Qualität der Einvernahme gesteigert (keine Störung durch Protokollierung, elektronisch abgelegter O-Ton der Einvernahme) und deren Dauer deutlich abgekürzt (weil das Ausdrucken und Durchlesen nicht mehr Teil des Einvernahmetermins ist).

Die Anforderungen an die nachträgliche Transkribierung müssen in diesen Fällen dieselben sein wie bei der fortlaufenden Protokollierung: auch die Transkribierung soll sich, wie die direkte Protokollierung, auf die Wiedergabe der wesentlichen Aussagen beschränken können, und nur in Ausnahmefällen (Art. 78 Abs. 3 StPO) sollen Aussagen wörtlich erfasst werden müssen. Dies ist insofern unproblematisch als bei Transkriptionen im Fall von Unklarheiten stets auch noch die

⁶ Motion 2013-182 der Justiz- und Sicherheitskommission

elektronischen Aufzeichnungen, also die Originalaussagen selbst, zur Verfügung stehen, was bei direkten Protokollierungen ohne elektronische Aufzeichnung nicht der Fall ist.

Aus diesem Grund ist:

- *in Art. 78 StPO auf geeignete Weise klarzustellen, dass bei Einsatz technischer Hilfsmittel die Pflicht zur unmittelbaren, gleichzeitigen Protokollierung nicht besteht,*
- *in Art. 78 Abs. 5bis StPO die Passage „im Hauptverfahren“ ersatzlos zu streichen, damit klar wird, dass diese Regelung auch für das Vorverfahren gilt,*
- *auf geeignete Weise klarzustellen, dass vorbehältlich Art. 78 Abs. 3 StPO auch Transkriptionen sich wie direkte Protokollierungen auf die wesentlichen Elemente beschränken können.*

3.3 Haftgrund der Wiederholungsgefahr

Dieser Haftgrund wurde mit der Einführung der Schweizerischen StPO gegenüber vielen kantonalen Regelungen an deutlich strengere Voraussetzungen geknüpft: Haft ist gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO nur noch dann zulässig, wenn eine erhebliche Sicherheitsgefährdung droht und die beschuldigte Person „bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat“. Aus der EMRK lässt sich allerdings weder die Notwendigkeit eines Plurals (mindestens 2 vor-Straftaten) ableiten noch das zwingende Erfordernis einer Vortat begründen. Das Bundesgericht hat sich um sinnvolle Auslegungen von Art. Abs. 1 lit. c und 221 Abs. 2 StPO bemüht⁷, aber das sind unbefriedigende Behelfe und ist keine kohärente, sinnvolle Lösung. Gleichzeitig sollte bei dieser Gelegenheit die in der deutschen und italienischen Fassung falsche Stellung des Wortes „schwere“ korrigiert werden⁸. Wir schlagen die folgende Änderung von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO vor:

Art. 221 Abs. 1 lit. c:

„durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, ~~nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.~~“

3.4 Beschwerdelegitimation bei Haftentscheiden

Nach dem Gesetzeswortlaut des Art. 222 StPO konnte nur die angeschuldigte Person, nicht aber die Staatsanwaltschaft gegen Haftentscheide des Zwangsmassnahmengerichts Rechtsmittel ergreifen; das war äusserst stossend. Glücklicherweise hat das Bundesgericht dies in extensiver Auslegung („*praeter legem*“⁹) korrigiert und der Staatsanwaltschaft dieselbe Beschwerdemöglichkeit wie der angeschuldigten Person eingeräumt¹⁰. Das ist eine rechtstechnisch unbefriedigende Situation, mindert aber den Handlungsbedarf und lässt eine gesetzgeberische Korrektur weiterhin als wünschenswert, aber nicht mehr als dringlich erscheinen.

⁷ Gemäss BGE 1b 133/211, E 4.7 reicht auch eine einzige Vortat, gemäss BGE 137 IV 13, E 3 und 4 kann bei akut drohender Gefahr gar gänzlich auf das Erfordernis der Vortat verzichtet werden.

⁸ BGE 137 IV 84

⁹ „neben dem Gesetz“

¹⁰ BGE 137 IV 87

Deshalb besteht keine Notwendigkeit, dies als dringliche Korrektur in die Standesinitiative aufzunehmen.

3.5 Verlängerung der Fristen im Haftverfahren

Die Haftkompetenz der Staatsanwaltschaft wurde gegenüber den meisten kantonalen Strafprozessordnungen drastisch verkürzt (auf 3 Tage) und die Fristen im Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht sind äusserst sportlich. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass im Jugendstrafverfahren, wo Haftempfindlichkeit und Schutzbedürfnis der Betroffenen deutlich höher sind, der Jugendanwaltschaft eine erheblich längere Haftkompetenz (7 Tage) zugemessen wird. Die SSK und die KKJPD haben sich mit dieser Frage eingehend auseinandergesetzt, die GPK hat sie ebenfalls aufgenommen (Bericht Ziff. 3.2 lit.a). Da aber diese Fristen in der politischen Diskussion ausgiebig erörtert worden waren und das Ergebnis – die geltende Regelung – auf einem breiten Konsens fusst, erschien es der SSK und der KKJPD letztendlich nicht erfolgversprechend, diese Frage erneut aufzuwerfen. Diese Einschätzung erscheint realistisch und gilt auch für unseren Kanton; die GPK hat sich in ihrer Empfehlung dementsprechend auf die Optimierung der Abläufe fokussiert und die Frage von gesetzlichen Fristverlängerungen nur für den Fall angesprochen dass die Optimierungen keine ausreichende Besserung erreichen¹¹. Diese Optimierungen konnten nun zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft weitgehend erreicht werden. Die Empfehlung der GPK, die diesbezüglichen Abläufe zwischen Staatsanwaltschaft und Zwangsmassnahmengericht nach Optimierungen zu überprüfen, wurde aufgenommen; diese Abklärungen sind pendent. Ein entsprechender Vorstoss ist deshalb im jetzigen Zeitpunkt nicht vordringlich. Er wäre im Lichte der obigen Überlegungen vermutlich auch nicht erfolgversprechend. Deshalb soll dieser Punkt nicht in die Standesinitiative aufgenommen werden.

4. Beurteilung des Regierungsrates

4.1 Formell: Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung¹² kann jeder Kanton der Bundesversammlung Initiativen einreichen. Im Kanton Basel-Landschaft übt gemäss § 67 Abs. 1 Bst. b der basellandschaftlichen Kantonsverfassung (SGS 100) der Landrat die Mitwirkungsrechte aus, die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumt werden. Deshalb ist der Landrat für die Einreichung einer Standesinitiative zuständig. Indirekt geht dies auch aus § 36 Abs. 1 Bst. b des Landratsgesetzes (SGS 131) hervor, der die Einreichung von parlamentarischen Initiativen von Ratsmitgliedern regelt und in diesem Zusammenhang explizit auch Art. 160 BV erwähnt. Zur offiziellen Bekräftigung des Willens des Kantons Basel-Landschaft zur Nachbesserung des schweizerischen Strafprozessrechts soll nun eine Standesinitiative eingereicht werden. Die Standesinitiative ist bewusst nicht als ausformulierter Entwurf vorgesehen, sondern in Form einer allgemeinen Anregung, um den Spielraum und die Möglichkeiten auf Bundesebene nicht unnötig einzuschränken und Lösungen vorwegzunehmen.

¹¹ Bericht GPK, S. 6: „Allenfalls ist über den Weg der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz ein entsprechender Vorstoss zur Verlängerung der Fristen zu prüfen.“

¹² vom 18. April 1999; SR 101; BV

4.2 Inhaltlich: Der Regierungsrat erachtet die Bereinigung der oben erörterten Punkte als ebenso gravierend wie vordringlich. Da es um abschliessende Regelungen des Bundesrechts geht, ist keine Lösung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung möglich, sondern nur ein Vorstoss an den Bund. Dafür ist die Standesinitiative das beste Mittel; sie ist auch gemäss Art. 160 Abs. 1 BV zulässig, weil die Strafverfolgung Sache der Kantone ist und deshalb kantonale Behörden den erörterten Schwierigkeiten ausgesetzt sind.

5. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Standesinitiative betreffend dringlicher Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung zu beschliessen.
2. Die Motion Nr. [2013-182](#) von 30. Mai 2013 als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 09. Juni 2015

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage

- Entwurf "Standesinitiative betreffend dringlicher Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung"

DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die
Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Standesinitiative betreffend dringlicher Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident,
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am xxx hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative betreffend „Einführung technischer Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragung / Einvernahmen im Ermittlungsverfahren sowie Überprüfung der Umsetzung der neuen StPO per 1. Januar 2011 und Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung“ mit folgendem Wortlaut einzureichen:

Text der Standesinitiative

1. Art. 147 Abs. 4 StPO sei wie folgt zu ergänzen (neuer zweiter Satz):

⁴ Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war. Aussagen zulasten einer Partei sind verwertbar, wenn diese wenigstens einmal während des Verfahrens hinreichend Gelegenheit hatte, ihr Fragerecht auszuüben.

2. Art. 78 StPO sei wie folgt zu ändern:

a) es sei auf geeignete Weise klarzustellen, dass bei Einsatz technischer Hilfsmittel die Pflicht zur unmittelbaren, gleichzeitigen Protokollierung nicht besteht,

b) es sei in Art. 78 Abs. 5bis StPO die Passage „im Hauptverfahren“ ersatzlos zu streichen, damit klar wird, dass diese Regelung auch für das Vorverfahren gilt,

c) es sei auf geeignete Weise klarzustellen, dass vorbehältlich Art. 78 Abs. 3 StPO auch Transkriptionen sich wie direkte Protokollierungen auf die wesentlichen Elemente beschränken können.

3. Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO sei wie folgt zu ändern:

„durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.“

Die Standesinitiative wird folgendermassen begründet:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Schweizerische Strafprozessordnung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Es war klar, dass damit für die mit der Strafverfolgung befassten kantonalen Behörden tiefgreifende Umstellungen verbunden waren. Unser Kanton verfügte bereits über eine moderne kantonale Strafprozessordnung, insofern waren viele der nunmehr gesamtschweizerischen Regelungen nicht neu. Allerdings hat sich rasch gezeigt, dass bestimmte besonders weit gehende Regelungen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen, die Durchführung von Strafverfahren unnötig erschweren oder geradezu in Frage stellen. Dies haben auch verschiedene überkantonale Gremien festgestellt:

- die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz¹³, neu Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK), hat sich mit einer „Mängelliste“ an die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD)¹⁴ gewandt;
- die KKJPD hat am 22.12.2014 ein Schreiben mit den dringlichen änderungsbedürftigen Punkten an die Rechtskommissionen des National- und des Ständerats sowie an die Vorsteherin des EJPD gerichtet;
- verschiedene Vorstösse auf Bundesebene, namentlich die Rechtskommission des Ständerats in ihrer Motion 14.3383, welche von den Rechtskommissionen beider Räte Gegenstimme angenommen wurden.

Aufgrund der Motion 14.3383 ist der Bundesrat beauftragt, die Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung zu überprüfen und bis Ende 2018 dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen zu beantragen. In den Beratungen bestand dahingehend Konsens, dass es einige Jahre dauern werde, bis sich die Praxis an dieses neue Regelwerk gewöhnt und die Rechtsprechung gefestigt habe und klar werde, in welchen Punkten Verbesserungen oder Korrekturmassnahmen notwendig seien. Bis der Bundesrat diese komplexe Prüfung vorgenommen habe, wollen sich die Kommissionen für Rechtsfragen in Zurückhaltung üben und parlamentarischen Initiativen im Bereich des Strafprozessrechts nur Folge geben wenn diese ein grosses und dringliches Problem aufgreifen.

¹³ <http://www.ksbs-caps.ch/>

¹⁴ <http://www.kkjpd.ch/de/aktuell/news>

Landrat und Regierungsrat des Kantons Baselland gehen im Einklang mit der KKJPD mit dieser Haltung in zweierlei Hinsicht einig: grundsätzlich braucht es eine fundierte Evaluation der neuen Bestimmungen im Sinne der obigen Ausführungen. Allerdings sind heute Punkte erkennbar, bei welchen sowohl Handlungsbedarf als auch Dringlichkeit ausser Frage stehen. Deshalb soll für die wesentlichen dringlichen Punkte zum Instrument der Standesinitiative gegriffen werden.

1.2 Formell stützt sich diese Standesinitiative auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹⁵ und § 67 Abs. 1 Bst. b der basellandschaftlichen Kantonsverfassung¹⁶, welche in Verbindung § 36 Abs. 1 Bst. b des Landratsgesetzes¹⁷ die Zuständigkeit des Landrats definieren. Die Standesinitiative ist bewusst nicht als ausformulierter Entwurf vorgesehen, sondern in Form von einer allgemeinen Anregung, um den Spielraum und die Möglichkeiten auf Bundesebene nicht unnötig einzuschränken und Lösungen vorwegzunehmen.

Landrat und Regierungsrat erachten die Bereinigung der oben erörterten Punkte als ebenso gravierend wie vordringlich. Da es um abschliessende Regelungen des Bundesrechts geht, ist keine Lösung im Rahmen von kantonaler Gesetzgebung möglich, sondern nur ein Vorstoss an den Bund. Dafür ist die Standesinitiative das beste Mittel; sie ist auch gemäss Art. 160 Abs. 1 BV zulässig, weil die Strafverfolgung Sache der Kantone ist und deshalb kantonale Behörden diesen Schwierigkeiten ausgesetzt sind.

2. Der Revisionsbedarf im Einzelnen

2.1 Teilnahmerechte

Ein wesentliches Element der Wahrheitsfindung im Strafverfahren sind die möglichst unbeeinflussten Aussagen der Beteiligten: „unbeeinflusst“ bedeutet getrennte Einvernahmen ohne gegenseitige Kenntnis der Aussagen anderer Verfahrensbeteiligter. Allerdings sind in zahlreichen Fällen mehrere Mitbeschuldigte beteiligt. Die aktuelle Auslegung des Bundesgerichts zu den Art. 146f. StPO gewährt allen Beschuldigten die uneingeschränkte Teilnahme an den Einvernahmen der Mitbeschuldigten. Dadurch gibt es nach der ersten Einvernahme des ersten Beschuldigten keine unbeeinflussten Aussagen mehr, womit die Wahrheitsfindung erheblich erschwert bis unmöglich wird. Unter diesen Umständen ist die Staatsanwaltschaft nicht mehr in der Lage, ihren aus den Art. 6 und 16 derselben StPO fliessenden Auftrag zur Erforschung der materiellen Wahrheit zu erfüllen. Dies ist insbesondere auch aus der Optik von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO widersprüchlich: Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO will mittels dem Haftgrund der Kollusionsgefahr genau jene Handlungen unterbinden, welche Art. 147 StPO den Beschuldigten ausdrücklich garantiert, nämlich dass im selben Verfahren Angeschuldigte frühzeitig vom Inhalt ihrer gegenseitigen Aussagen Kenntnis erhalten und ihr eigenes Aussageverhalten darauf abstimmen können. Auch der Grundsatz von Art. 146 Abs. 1 StPO, wonach Angeschuldigte getrennt einvernommen werden sollen, macht wenig Sinn, wenn gleichzeitig Art. 147 Abs. 1 deren gegenseitige Anwesenheit in eben diesem Verfahren ermöglicht. Damit ist es bereits in einem sehr frühen Stadium der Untersuchung kaum mehr möglich, unbeeinflusste Aussagen zu erhalten, was die Erforschung der materiellen Wahrheit, des tatsächlich Geschehenen, erheblich beeinträchtigt. Insoweit ist Art. 147

¹⁵ SR 101, BV

¹⁶ SGS 100, <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1036>

¹⁷ SGS 131, <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1016>

Abs. 1 StPO viel zu weit und unspezifisch formuliert und geht weit selbst über die Garantien der EMRK gemäss der allgemein nicht als zurückhaltend bekannten Rechtsprechung des EGMR hinaus: Die EMRK stipuliert kein Anrecht darauf, dass der eine Angeschuldigte an den Einvernahmen seines Mitangeschuldigten teilnehmen darf; er muss lediglich zu gegebener Zeit davon Kenntnis erhalten, sich zu den Aussagen äussern und auch Fragen an den Mitangeschuldigten stellen können. Dass durch diese extensiv erweiterten Mitwirkungsrechte erhebliche organisatorische Probleme (Terminkoordination mit AnwältInnen, DolmetscherInnen, weiteren Verfahrensbeteiligten) entstehen, welche im Endeffekt das Verfahren verzögern, das Beschleunigungsgebot beeinträchtigen und die Untersuchungshaft verlängern, sei nur vollständigheitshalber erwähnt.

Dies bedarf einer wohlerwogenen Überarbeitung insbesondere von Art. 147 StPO. Aus Gründen der Dringlichkeit schlagen wir vor, „am hinteren Ende“, nämlich dem Beweisverwertungsverbot, anzusetzen und Art. 147 Abs. 4 StPO wie folgt zu ergänzen:

Art. 147 Abs. 4 neuer zweiter Satz:

⁴ Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war. Aussagen zulasten einer Partei sind verwertbar, wenn diese wenigstens einmal während des Verfahrens angemessen und hinreichend Gelegenheit hatte, ihr Fragerecht auszuüben.

2.2 Protokollierung

Der Einsatz technischer Hilfsmittel gemäss Art. 78 Abs. 5bis StPO ist nicht auf das Hauptverfahren beschränkt, sondern auch im Vorverfahren zulässig; dies als Unterstützung, aber nicht als Ersatz der schriftlichen Protokollierung. Damit solche Hilfsmittel aber zur Effizienzsteigerung und Arbeitserleichterung beitragen können, muss die Pflicht zur unmittelbaren, gleichzeitigen Protokollierung sowie zur unmittelbar danach erfolgenden Unterzeichnung für das Vorverfahren gestrichen werden. Es muss auch im Vorverfahren zulässig sein, eine Einvernahme zunächst nur mittels Ton/Bild-Aufnahme festzuhalten, diese dann nachträglich als schriftliches Protokoll zu verfassen und korrespondenziell unterschreiben zu lassen. Damit werden keine Verfahrensrechte beeinträchtigt, hingegen die Qualität der Einvernahme gesteigert (keine Störung durch Protokollierung, elektronisch abgelegter O-Ton der Einvernahme) und deren Dauer deutlich abgekürzt (weil das Ausdrucken und Durchlesen nicht mehr Teil des Einvernahmetermins ist).

Die Anforderungen an die nachträgliche Transkribierung müssen in diesen Fällen dieselben sein wie bei der fortlaufenden Protokollierung: auch die Transkribierung soll sich, wie die direkte Protokollierung, auf die Wiedergabe der wesentlichen Aussagen beschränken können, und nur in Ausnahmefällen (Art. 78 Abs. 3 StPO) sollen Aussagen wörtlich erfasst werden müssen. Dies ist insofern unproblematisch als bei Transkriptionen im Fall von Unklarheiten stets auch noch die elektronischen Aufzeichnungen, also die Originalaussagen selbst, zur Verfügung stehen, was bei direkten Protokollierungen ohne elektronische Aufzeichnung nicht der Fall ist.

Wir beantragen:

- *in Art. 78 StPO auf geeignete Weise klarzustellen, dass bei Einsatz technischer Hilfsmittel die Pflicht zur unmittelbaren, gleichzeitigen Protokollierung nicht besteht,*
- *in Art. 78 Abs. 5bis StPO die Passage „im Hauptverfahren“ ersatzlos zu streichen, damit klar wird, dass diese Regelung auch für das Vorverfahren gilt,*
- *auf geeignete Weise klarzustellen, dass vorbehältlich Art. 78 Abs. 3 StPO auch Transkriptionen sich wie direkte Protokollierungen auf die wesentlichen Elemente beschränken können.*

2.3 Haftgrund der Wiederholungsgefahr

Diesen Haftgrund knüpft die Schweizerische StPO im Vergleich zu vielen früheren kantonalen Regelungen an deutlich strengere Voraussetzungen: Haft ist gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO nur noch dann zulässig, wenn eine erhebliche Sicherheitsgefährdung droht und die beschuldigte Person „bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat“. Aus der EMRK lässt sich allerdings weder die Notwendigkeit eines Plurals (mindestens 2 vor-Straftaten) ableiten noch das zwingende Erfordernis einer Vortat begründen. Das Bundesgericht hat sich um sinnvolle Auslegungen von Art. Abs. 1 lit. c und 221 Abs. 2 StPO bemüht¹⁸, aber das sind unbefriedigende Behelfe und ist keine kohärente, sinnvolle Lösung. Gleichzeitig sollte bei dieser Gelegenheit die in der deutschen und italienischen Fassung falsche Stellung des Wortes „schwere“ korrigiert werden¹⁹. Wir schlagen deshalb die folgende Änderung von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO vor:

Art. 221 Abs. 1 lit. c:

„durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, ~~nachdem sie bereits früher eine oder mehrere gleichartige Straftaten verübt hat.~~“

2. Antrag

Der Landrat bittet Sie, auch im Namen des Regierungsrates, der Standesinitiative zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹⁸ Gemäss BGE 1b 133/211, E 4.7 reicht auch eine einzige Vortat, gemäss BGE 137 IV 13, E 3 und 4 kann bei akut drohender Gefahr gar gänzlich auf das Erfordernis der Vortat verzichtet werden.

¹⁹ BGE 137 IV 84